

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert Gesetz vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 25.06.2014 (MüABl. S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2018 (MüABl. S. 555), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„7. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

Straßengruppe		I	II	III	S
a)	im Turnus / für jeden angefangenen m ² / monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
b)	außerhalb des Turnus / für jeden angefangenen m ² / monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
	Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro“

2. Nr. 8 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„8. Ambulanter Handel mit Blumen an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

Straßengruppe		I	II	III	S
	für jeden angefangenen m ² / monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
	Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
	Flächenerweiterung anlässlich Valentinstag, Muttertag, Ostern und Allerheiligen nebst Vortag; für jeden angefangenen weiteren m ²	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro“

3. Nr. 9 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„9. Werbeverkauf

Straßengruppe		I	II	III	S
9.1	im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung / pro Stand wöchentlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
9.2	außerhalb des Geltungsbereichs der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung / pro Stand wöchentlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro“

4. Nr. 18 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„18. Freischankflächen

Straßengruppe		I	II	III	S
18.1	vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 SoNuRL) pro angefangenem m ² / jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
18.2	vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m ² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 SoNuRL), pro angefangenem m ² / jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2020 in Kraft; sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.